Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler $11\frac{1}{4}$ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift $1\frac{1}{4}$ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. Dinstag den 17. Juli 1855. Nr. 327.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

London, 17. Juli. In der Unterhaus-Sitzung motivirt Lord Russell seine Abdankung und versichert seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Krieges. Bulwer motivirt seine Tadelsmotion. Disraeli's und Roebuck's Behauptung: das ganze Kabinet sei einmal Russell's Ansicht gewesen, sei's theilweise noch, wird von Grey widersprochen. Gladstone rügt die Verwerfung der wiener Vorschläge. Die Debatte wird hierauf geschlossen. Krimneuigkeiten unwesentlich.

London, 15. Juli. Der „Advertiser" berichtet, daß der Herzog von Cambridge das Kommando der Fremdenlegion in der Krim übernehmen werde. — Russell's Posten wird während der nächsten Debatten unbesetzt bleiben. — Die telegraphischen Berichte aus der Krim melden nichts Neues.

Paris, 16. Juli. 3pCt. Rente 65, 95. $4\frac{1}{2}$ pCt. Rente 92, 50. Die Börse glaubt, daß die Anleihe stark vorschreite. Börsenschluß fest.

London, 16. Juli, Nachmittags 3 Uhr. Consols $90\frac{3}{4}$.

Wien, 16. Juli. Nordbahn-Aktien eröffneten matter, später fest. 5pCt. Metalliques $78\frac{3}{8}$. Nordbahn $202\frac{1}{2}$. Bankaktien 982. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Aktien 306. Gold 28. Silber 23.

Hamburg, 16. Juli. Getreidemarkt. Weizen ruhig, fest. Roggen unverändert, flau. Oel pro Oktober $33\frac{3}{8}$. Zink 1000 Ctr. loco $14\frac{3}{8}$.

Vom Kriegsschauplatze.

Nystad (10 deutsche Meilen von Abo), 7. Juli. In der vergangenen Nacht haben die Engländer ihr Feuer gegen unsere offene und friedliche Stadt eröffnet. Eine arme Frau ist dadurch verwundet und ein Greis getödtet worden.

Helsingfors, 8. Juli. [Das Bombardement von Lowisa.] Lowisa, ein freundliches Städtchen am finnischen Meerbusen, etwa 15 deutsche Meilen von Helsingfors und 10 von Friedrichshafen im Nylandslehne belegen, wurde 1745 gegründet und 1752 nach der damaligen Königin von Schweden Lowisa benannt. Die Stadt blühte besonders durch den Salzhandel. Der Hafen ist seicht und klippenvoll, und den Eingang dazu schützte früher die kleine Veste Svartholm, $1\frac{3}{4}$ deutsche Meilen von Lowisa, die aber in jüngster Zeit aufgegeben und verlassen war. Das Städtchen war ohne Besatzung. Einige Mann dort einquartierter Kosaken machten das Beobachtungscorps für die Küste aus. — Am 5. Juli erschienen einige feindliche Kriegsfahrzeuge vor Svartholm. Von dort detachirten sie sechs bemannte Schaluppen nach der wehrlosen, nach allen Seiten hin offenen Stadt. Der Feind schleuderte congrevische Raketen und setzte gegen 100 Mann ans Land, die in einem ausgeräumten Magazine unweit der Landungsbrücke Thüren und Fenster einschlugen. Wenige Stunden später, nachdem die Schaluppen nach Svartholm zurückgekehrt waren, ward die Stadt Lowisa das Opfer einer allgemeinen Feuersbrunst. Der Feind befliß sich Svartholms verlassene Werke in die Luft zu sprengen.

N. S. Vom 7. Juli wird aus Lowisa gemeldet: Der Feind läßt nicht ab von seinem Feuerwerke. Heute hat er die Gebäude von Svartholm in Brand gesteckt und sich angeschickt, die Mauern der verödeten Veste in die Luft zu sprengen. (N. Pr. Z.)

— Nach einem stockholmer Briefe der „Köln. Z." wurde das russische Fort Gustavsvärn von den Engländern, welche dort am 3. Juli Abends eintrafen, mit Bomben beworfen und gleichsam in Schutt und Asche gelegt, weil die Russen, als die Engländer Messungen vornahmen, einige Schüsse auf sie abgefeuert haben sollen. — Auch spricht man, daß der nächste Besuch der Engländer nicht Kronstadt oder Sweaborg gelte, sondern ganz einfach auf die kleineren Küstenstädte Finnlands abgesehen sei. Vornehmlich sollen Städte und Flecken Neu Carleby und Gamla Carleby, so wie Uleaborg hierzu ausersehen sein.

— Die offiziellen russischen Berichte bringen über die Flotte der Alliirten vor Kronstadt folgendes: Im Laufe des 6. Juli hat in der Stellung der feindlichen Flotte keine Veränderung stattgefunden. Um 5 Uhr Nachmittags kam ein feindliches Kanonierboot, das ein Boot im Schlepptau hatte, auf $3\frac{1}{2}$ Werft an die auf der kronstädter Landzunge befindliche Batterie, wobei das Boot 3 Schüsse that. Von der Redoute und der an sie anstoßenden Batterie wurden gegen diese Fahrzeuge 5 Schüsse gethan und das Kanonenboot nahm sein Boot wieder in's Schlepptau und ging zur Eskadre zurück.

Im Laufe des 7. Juli veränderte die feindliche Flotte ihre Stellung nicht. Um 3 Uhr trennten sich ein feindliches Dampfschiff und 8 Kanonierboote von der auf der Südseite stehenden Eskadre und näherten sich der großen Rhede und um $5\frac{1}{2}$ Uhr gingen 2 Kanonierboote in's nördliche Fahrwasser. Die feindlichen Ruder-Fahrzeuge hatten Kommunikation mit dem Tolbuchin-Leuchtthurm.

— Das „Echo du Pacifique" spricht sich ausführlich über die Expedition aus, weche die verbündete Flotte der Westmächte gegen die russischen Besitzungen in Asien beabsichtigt. Im vorigen Jahre zogen sich alle russischen Kriegsschiffe jener Stationen in den Amur zurück, einen großen Strom, der sich ins Meer Ochotzk ergießt. Gegen 30 Seemeilen von der Mündung des Amur scheinen die russische Fregatte Pallas, zwei Dampfer und eine Korvette noch zu liegen. Diese Kriegsschiffe unter Admiral Puniatin liegen vor jedem feindlichen Angriffe geschützt, denn die Russen haben am Stromufer Batterien aufgefahren und im Flusse selbst einige Sperrketten gezogen, die das Eindringen feindlicher Kriegsschiffe hindern sollen. Ihre Fortifikationen werden dazu von 3000 Mann bewacht. Es wird mithin zunächst die Aufgabe der Verbündeten sein, diese Fortifikationen zu zerstören und alle Verbündung zwischen der Mündung des Amur und den Küstenstädten von Kamtschatka abzuschneiden, die vom Meere von Ochotzk aus mit Lebensmittel versehen werden. Wahrscheinlich wird das verbündete Geschwader bei seinen Operationen durch das indisch-chinesische Geschwader unterstützt werden, das aus 15 Segel- und Dampfkriegsschiffen besteht. Die Russen werden wahrscheinlich in Erwartung eines feindlichen Angriffs Verstärkungen aus Sibirien herangezogen haben.

Privatberichten, die wir aus Petropaulowski (Russisch-Amerika) erhalten, geben interessante Details über die in dieser Stadt angehäuften Vertheidigungsmittel. Die Russen lassen bedeutende Vorräthe von Kriegsmaterial hinschaffen; sie glauben der kombinirten Flottille, die nur fünfzehn Segel und nicht weniger als 400 Feuerschlünde umfaßt, mit Leichtigkeit und Erfolg Widerstand leisten zu können. Amerikanische Schiffe haben der Stadt in Kisten Waffen zugeführt, die man der Douane als „einbalsamirte Chinesen" deklarirte.

Preußen.

Berlin, 16. Juli. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Geh. Reg.-Rath von Woyrsch zu Breslau den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Lieut. a. D. und Landrath v. Benkendorff-Hindenburg zu Posen den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Kammerherrn und Landrath v. Hanstein zu Heiligenstadt, dem Kommissionsrath und Rittergutsbesitzer Baarth zu Posen und dem kurfürstlich hessischen Hauptmann in der Artillerie, Breithaupt, den rothen Adlerorden vierter Klasse, so wie dem Kaufmann Franz Galenzewski zu Posen und dem Schullehrer Johann Gottlob Richter zu Butzkau, im Kreise Luckau, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; dem Büreaudirektor und Rendanten des Hauses der Abgeordneten, Kanzleirath Bleich, den Charakter als Geh. Kanzleirath beizulegen; ferner den Kreisrichter Pauli zu Meseritz zum Kreisgerichtsrath zu ernennen; dem Rechtsanwalt und Notar Fischer zu Birnbaum den Charakter als Justizrath; dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Brüggemann in Lübben, den Charakter als Rechnungsrath, und dem Kreisgerichtssekretär Schneider in Frankfurt a. d. O., den Charakter als Kanzleirath; desgleichen dem Gartengewächshändler Ludwig Wilhelm Michaelis zu Berlin das Prädikat eines königlichen Hoflieferanten zu verleihen. (Pr. St.-A.)

⊙ **Berlin,** 16. Juli. Es bestätigt sich, daß hier eine Antwort auf die letzte preußische Note von Wien aus eingetroffen ist. Wenn Oesterreich darin auch Modifikationen in Bezug auf seine dem Bundestage zu stellenden Anträge eintreten läßt, so bestehen sie doch weniger in der Sache, als in der Form. Da aber Preußen seinen eingenommenen Standpunkt in der orientalischen Frage nicht aufgeben wird, so ist nicht abzusehen, daß auf Grund der österreichischen Erwiderung ein Einverständniß zwischen Preußen und Oesterreich herbeigeführt wird. Meine Andeutung, daß der Antrag auf dem Bundestage in modifizirter Art eingebracht werden wird, bewahrheitet sich also hiernach.

Die Stürme des Krieges, welcher fern von unsern Grenzen gegen russisches Gebiet geführt wird, sind nicht ohne Einwirkung auf unsere Verhältnisse geblieben. So wenig auch das Geschäftsleben, nachdem erst ruhigere Besonnenheit eingetreten war, von den europäischen Zerwürfnissen affizirt wurde, so haben doch einzelne Handelszweige sehr bedeutende Verluste erlitten. Dahin sind zu rechnen die Nachtheile für unsere Getreidehändler, welche vor Eintritt der Blokade in der Ostsee bedeutende Abschlüsse auf Getreidelieferungen aus den Ostsee-Provinzen Rußlands gemacht hatten, die natürlicherweise nicht realisirt werden konnten. Da es aber Brauch ist, daß die Getreide-Ankäufe in Rußland ungefähr mit $\frac{1}{3}$ Anzahlung vor ihrem Abgange zur See erfolgen, so ist dieses Drittel für jetzt als verloren zu erachten. Einkäufe, die voll ausgezahlt worden waren, konnten nicht hierher transportirt werden, und sie wurden in Rußland mit 50 pCt. Verlust verkauft. Es stellte sich deshalb für die berliner Getreidehändler ein baarer Verlust von ca. 100,000 Thaler heraus, und im ganzen Zoll-Verein beläuft er sich auf mehr als eine Million Thaler. Wegen der auf Getreide eingezahlten Summen sind von den betreffenden Geschäftsmännern des Zollvereins aus Prozesse gegen die russischen Verkäufer eingeleitet worden, weil diese behaupten, sie wären zur Rückzahlung des Angeldes nicht verpflichtet, da sie liefern wollten, aber in Folge der Blokade nicht liefern könnten. Von hier aus wird dagegen geltend gemacht, daß die Verkäufer, wenn sie nicht liefern könnten, doch die angezahlte Summe zurück zu erstatten hätten. Es wird darauf ankommen, wie die russischen Gerichte diese Angelegenheit auffassen.

Man geht in der Abtheilung des Handels-Ministeriums für das Bergwesen damit um, die Bestimmungen über die Examination der Bergwerks-Eleven und Bergwerks-Beamten einer Regulirung zu unterwerfen. Nachdem hier die allgemeinen Grundsätze für diese Regulirung aufgestellt worden sind, ist den verschiedenen Bergämtern des preußischen Staates in einem Cirkular-Erlaß hiervon Mittheilung gemacht, und sind diese aufgefordert worden, sich gutachtlich darüber zu äußern.

Der Handelsminister, Herr v. d. Heydt, ist heute Früh mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn von hier nach Paris abgegangen und wird, wie man hört, erst in circa 3 Wochen zurückkehren. Man glaubt deshalb, daß derselbe mit der Reise nach Paris noch einige Ausflüge nach andern Orten hin verbinden wird.

[Zur Tages-Chronik.] Der bekannte Dr. Peithmann begiebt sich in den nächsten Tagen nach London, um persönlich seine Entschädigungs-Angelegenheit zu betreiben. Das Votum der ersten Kammer in voriger Session ist nicht vergebens gewesen; Dr. Peithmann genießt in Folge desselben den mächtigen Schutz unserer Regierung, die seine Angelegenheit bereits nachdrücklich bei der englischen Regierung zur Sprache gebracht hat. Es ist unter diesen Umständen sehr wahrscheinlich, daß Dr. Peithmann bei seiner demnächstigen Anwesenheit in London mit seinen von der preußischen Gesandtschaft unterstützten Entschädigungsansprüchen reüssiren wird. (C. B.)

Der Geh. Ober-Regierungsrath Stiehl hat eine mehrwöchentliche Urlaubsreise angetreten. — Der Regierungsrath Ribbeck von der Regierung zu Breslau ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern eingetreten. — Für den Professor Lejeune Dirichlet, welcher einen Ruf an die Universität Göttingen für den verstorbenen Astronomen Gauß angenommen hat, wird Dr. Kummer aus Breslau als Professor der höheren Mathematik bei der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität eintreten. Der zeitherige Privat-Docent Dr. Hertz verläßt am Ende des Semesters auch Berlin, um in Greifswald die ordentliche Professur der Philologie zu übernehmen an Stelle des nach Würzburg abgegangenen Professor Urlichs. (N. Pr. Z.)

— Die königl. sächsische Regierung hat nach dem Vorgange der preußischen sich gleichfalls zu einer strengen Handhabung der von ihr im Jahre 1853 erlassenen Reglements zum Schutze der Auswanderer gegen die Benachtheiligung durch die Agenten und Transportunternehmer neuerdings veranlaßt gesehen. Bereits ist einem der mit Konzession versehenen Unternehmer, dem Kaufmann Lindner zu Leipzig, die Konzession wegen wiederholter Uebertretungen entzogen. In Preußen sind seit dem energischen Vorgehen der Regierung gegen das Haus Bödecker in Bremen Beschwerden erheblicher Art nicht vorgekommen. (C. B.)

Großbritannien.

London, 14. Juli. Im Oberhause erklärte gestern Lord Granville (auf eine Frage von Lord Monteagle) noch ausdrücklicher, als dies Lord Palmerston im Unterhause gethan, daß England und Frankreich gemeinsam für den ganzen Betrag der türkischen Anleihe haften, und daß die Bürgschaft nicht etwa wie die für das griechische Anlehen von 1832 eine theilbare, blos die eine Hälfte der Summe deckende ist. England bürgt für die ganze Summe, und Frankreich desgleichen.

Unterhaus-Sitzung vom 13. Juli. Sir G. Grey zeigt an, daß die Kommission zur Untersuchung der Polizei-Excesse in Hyde Park aus den Syndicis (Recorders) von London, Manchester und Liverpool bestehen wird. Er hofft, die Ruhestörungen würden sich nicht mehr wiederholen. Auf die Bemerkung eines Mitgliedes, daß das Komite über die Sonntags-Bier-Bill unmöglich im Stande sein werde, im Laufe der diesjährigen Session Bericht abzustatten, daß es aber doch rathsam wäre, die Bill baldmöglichst zu ändern oder zu annulliren, entgegnet Sir G. Grey, er werde die Thätigkeit des Komite's nicht unterbrechen und keinen Schritt in der Sache thun, bevor der Bericht abgestattet ist. Lord Palmerston erklärt, auf Befragen, daß die Regierung tagtäglich Depeschen vom Kriegsschauplatze erhalte; die letztangekommene melde, daß sich der Gesundheitszustand der Armee fortwährend bessert, und daß nichts von Bedeutung vorgefallen ist. Mr. Disraeli bezieht sich auf eine neuliche Aeußerung des Schatzkanzlers, wonach die außerordentliche Höhe der Staatsausgaben wahrscheinlich bald neue und beträchtliche Voranschläge nöthig machen wird, und wünscht zu wissen, ob ein zweites Kriegsanlehen im Laufe dieses Jahres zu erwarten stehe. Sir J. Cornewall Lewis entgegnet: Beim Abschluß der letzten Anleihe machte sich die Regierung verbindlich, keine weitere Summe auf dem Wege der Anleihe zu erheben, bis alle Raten des 16,000,000 Pfd. St.-Anlehens eingezahlt sind. Die Regierung wird mit einer neuen Anleihe wenigstens bis Ende Dezember warten. Den größten Theil des Abends verbrachte das Haus in Komite-Berathung über drei Klauseln der irischen Pächter-Bill.

London, 14. Juli. Der „Globe" bestätigt, daß Lord John Russell, aus Rücksicht für seine Kollegen und ihre Stellung der Bulwerschen Motion gegenüber, seine Entlassung eingereicht hat. Dieselbe wurde gestern durch den Premier Ihrer Majestät vorgelegt und angenommen. Der künftige Kolonialminister, zu dessen Ernennung heute Nachmittag ein Kabinets-Conseil stattfand, dürfte, wie der „Globe" sagt, aus der Mitte des gegenwärtigen Ministeriums gewählt werden.

[Fortsetzung der nachträglichen Aktenstücke über die wiener Konferenzen. — Beilagen zu Graf Buols Depesche v. 20. Mai.] Vorschläge. Erster Vorschlag. Art. 1. Da die hohen kontrahirenden Theile von dem Wunsche beseelt sind, daß die hohe Pforte die Vortheile des guten Einverständnisses mitgenieße, welches durch das Völkerrecht zwischen den verschiedenen Staaten Europas eingeführt ist, so verpflichten sie sich, jeder die Unabhängigkeit und Gebiets-Gesammtheit des ottomanischen Reiches zu respektiren, verbürgen gemeinschaftlich die strenge Beobachtung dieses Engagements, und werden folglich jeden Akt und jedes Ereigniß, das geeignet wäre, sie zu gefährden, als eine Frage von europäischem Interesse betrachten. Sollte zwischen der Pforte und einer der kontrahirenden Mächte ein Zwist entstehen, so sollen die beiden Staaten, ehe sie zu den Waffen greifen, die andern Mächte in Stand setzen, diesem Falle durch friedliche Mittel vorzubeugen. Art. 2. Die russischen Bevollmächtigten und die der hohen Pforte werden nach gemeinschaftlicher Verständigung der Konferenz den gleichen Effektivstand der Seerüstungen angeben, welchen die zwei see-grenzenden Mächte im schwarzen Meere aufrecht halten wollen, und welcher die Anzahl der gegenwärtig in jenem Meere schwimmenden Kriegsschiffe nicht übersteigen darf. Das von ihnen über diesen Punkt zu treffende Arrangement soll einen untrennbaren Bestandtheil des allgemeinen Vertrages bilden. In diesem Vertrage sind auch die Maßregeln einzuschalten, welche die besagten Bevollmächtigten genehmigen werden, um die genaue und fortdauernde Beobachtung der Stipulationen gegenwärtigen Artikels zu erzwingen. Art. 3. Die in Bezug auf die Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen durch den Vertrag vom 13. Juli 1841 festgestellte Regel soll in Kraft bleiben, mit den in den folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen. Art. 4. Jede der kontrahirenden Mächte, die kein Etablissement im schwarzen Meere hat, wird durch einen Firman von Sr. Hoheit ermächtigt werden, zwei Fregatten oder Fahrzeuge von geringerer Stärke in jenes Meer zu senden und dort zu stationiren. Art. 5. Für den Fall (welchen Gott verhüte!), daß dem Sultan ein Angriff droht, behält er sich das Recht vor, die Meerengen allen Seekräften seiner Alliirten zu öffnen.

Zweiter Vorschlag. Art. 1. Da die hohen kontrahirenden Mächte den Wunsch hegen, daß die hohe Pforte an den Wohlthaten des guten Einverständnisses, welches kraft des Völkerrechts zwischen den verschiedenen Staaten Europas besteht, Theil nehme, so verpflichten sie sich jeder die Unabhängigkeit und Gebiets-Integrität des ottom. Reichs zu respektiren, verbürgen sich gemeinschaftlich für die strenge Beobachtung dieses Engagements, und werden, folglich, jede Handlung und jedes Ereigniß, wodurch sie gefährdet werden könnte, als eine Frage von europäischem Interesse betrachten. Wenn ein Zwist sich zwischen der Pforte und einer der kontrahirenden Mächte erhebt, so sollen diese beiden Staaten, bevor sie zur Waffengewalt ihre Zuflucht nehmen, die andern Mächte in Stand setzen, diesem Fall durch friedliche Mittel vorzubeugen. Art. 2. Die mit Bezug auf die Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen durch den Vertrag vom 13. Juli 1841 festgestellte Regel bleibt in Kraft, mit den in folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen. Art. 3. Jede der kontrahirenden Mächte, die im schwarzen Meere kein Etablissement hat, wird durch einen Ferman von Seiner Hoheit ermächtigt werden, zwei Fregatten oder Fahrzeuge

von geringerer Stärke in jenes Meer zu senden und dort zu stationiren, um ihren Handel zu beschützen und die nöthige Aufsicht zu üben. Art. 4. Wenn Rußland den Betrag seiner gegenwärtig schwimmenden Seekräfte, wie gebührend definirt, vermehren sollte, so würden die kontrahirenden Mächte, welche kein Etablissement im schwarzen Meere besitzen, durch einen Ferman von Sr. Hoheit ermächtigt werden, binnen fünf Tagen nach geschehener Anzeige jede in jenes Meer eine weitere Anzahl Schiffe vom selben Rang zu senden, bis diese Anzahl der Hälfte der russischen Seemacht gleichkommt. Art. 5. Zu keiner Zeit wird es den Kriegsschiffen fremder Nationen gestattet sein, im goldenen Horn Anker zu werfen, ausgenommen die bisher zugelassenen kleinen Fahrzeuge, die den Gesandtschaften gehören; und in Friedenszeiten dürfen die kontrahirenden Mächte, die kein Etablissement im schwarzen Meere besitzen, nie mehr als vier Linienschiffe auf einmal vor Konstantinopel haben, sei es auf der Fahrt von den Dardanellen nach dem schwarzen Meere, oder vom schwarzen Meere nach den Dardanellen. Art. 6. Für den Fall (welchen Gott verhüte!) daß dem Sultan ein Angriff droht, behält er sich das Recht vor, die Meerenge allen Seekräften der Alliirten zu öffnen. — Wenn die sechs Artikel den russischen Bevollmächtigten vorgeschlagen sind, wäre ihnen im vertraulichen Wege zu bedeuten, daß — in Anbetracht des Vorbehalts, den sie bei der Auslegung des ersten Artikels gemacht, und durch welchen sie die Verpflichtung ablehnten, die Respektirung der Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reichs zu erzwingen; in Anbetracht außerdem, ihrer Weigerung, in irgend eine Beschränkung der russischen Streitkraft im schwarzen Meere zu willigen — daß Oesterreich, Frankreich und Großbritannien, bei aller Achtung vor den hoheitlichen Rechten Rußlands, von denselben Rechten Gebrauch machen und durch eine förmliche Urkunde unter einander übereinkommen werden:

1) Für den Fall, daß Rußland die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches verletzt, die Beobachtung des im ersten Artikel aufgestellten Prinzips zu erzwingen; 2) die Vermehrung der Zahl und Stärke der russischen Seemacht im schwarzen Meere über den Effektivstand, den dieselbe beim Ausbruch des Krieges hatte, als einen casus belli zu betrachten. Wenn Rußland selbst die Verpflichtung eingehen wollte, jene Anzahl nicht zu überschreiten, so würden die drei Mächte einwilligen, die Uebereinkunft nicht an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen.

Vertrags-Entwurf.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen und die Königin von Großbritannien und Irland, beseelt von dem Wunsche, die Unabhängigkeit und Gebiets-Gesammtheit des ottomanischen Reichs zu sichern, und eben so resp. von dem Verlangen geleitet, das im — Artikel des am — zwischen — geschlossenen Vertrages stipulirte Engagement auszuführen, haben zu Bevollmächtigten .... ernannt, welche nach Prüfung ihrer Vollmachten .... sich über folgende Artikel geeinigt haben: — Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, nöthigen Falles ihre Heere und Flotten zur Erreichung des oben näher bezeichneten Zweckes zu verwenden. Art. 2. Wenn daher eine der Mächte, welche den besagten Traktat vom ... unterzeichnet haben, auf das ottomanische Reich einen Angriff begehen sollte, der geeignet wäre, eines oder das andere der beiden im Exordium gegenwärtigen Vertrages festgestellten Prinzipien zu verletzen, so würden die hohen kontrahirenden Theile, auf die Anrufung des Sultans, nach Verhältniß ihrer Streitkräfte sich verbinden, um jenes Reich in einer gegenseitig zu bestimmenden und zu vereinbarenden Weise zu vertheidigen. Art. 3. Eine übermäßige (excessive) Vermehrung der russischen Flottenmacht im Pontus würde als ein Akt des Angriffes betrachtet werden, welcher die Anwendung der Art. 1 und 2 erfordert. Art. 4. Ratifikationen.

Geheime Artikel.

Art. 1. Im Falle, daß Rußland die Zahl oder Stärke seiner Flottenmacht im schwarzen Meer so vergrößern sollte, daß dieselbe den beim Ausbruch des Krieges dagewesenen Effektivstand, wie in beigefügtem Ausweis dargestellt, erreichen würde, und wenn die an Rußland zu richtenden gemeinsamen Vorstellungen und die Gegenwart der alliirten Flotten im schwarzen Meere fruchtlos bleiben sollten, kommen die hohen kontrahirenden Theile überein, solchergestalt, daß dieses Faktum den Fall ihres Vertrages vom heutigen Datum in Anwendung ruft. Folglich würden sie das Dasein eines solchen Effektivstandes als einen casus belli betrachten, und sofort ihre Land- und Seemacht verwenden, um jene Macht zu zwingen, daß sie sich wieder in jene Bedingungen des Gleichgewichts stelle, welche für das Interesse Europas eine Nothwendigkeit bildet. Art. 2. Ratifikationen.

Spanien.

Madrid, 9. Juli. Eine Arbeiterdeputation aus Barcelona ist hier angekommen, aber von der Regierung nicht empfangen worden. Dagegen hat Espartero einer andern Deputation von Barcelona, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderaths, zwei Nationalgardisten, zwei Fabrikbesitzern und zwei Arbeitern, Audienz ertheilt, jedoch blos um ihr eine Lektion zu lesen und ihr zu erklären, daß die Regierung nicht die geringste Nachgiebigkeit zeigen wird, ehe sich nicht die Stadt den Gesetzen unterworfen, daß jedoch hernach eine Untersuchung angestellt werden könne, um allen Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es scheint, daß die geheimen Arbeitervereine von Barcelona über bedeutende Summen (man sagt eine halbe Million Realen) zu gebieten haben. Jedes Mitglied leistet seit geraumer Zeit einen wöchentlichen Beitrag von 19 Realen. Ein geheimes Triumvirat hat über diesen Fonds zu verfügen.

Madrid, 12. Juli. Die Regierung fährt fort, bedeutende Streitkräfte nach Barcelona zu schicken. In den andern Provinzen ist alles ruhig. Die Cholera macht keine Fortschritte.

Provinzial-Zeitung.

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 12. Juli.

Anwesend 52 Mitglieder der Versammlung. Ohne Entschuldigung fehlten die Herren: Burchard, Lewald, Lindner, Müller I., Kummler, Somme.

Auf eine Einladung des Hrn. Dr. Löwy zur Beiwohnung der am 17. Juli stattfindenden öffentlichen Prüfung der Zöglinge seiner Privat-Unterrichts-Anstalt deputirte die Versammlung die Herren Pleßner und Rösler. — Der durch den Druck veröffentlichte, mit erläuternden Bemerkungen versehene und in 120 Exemplaren an die Versammlung gelangte Abschluß der Kämmerei für das Jahr 1854 wurde an die anwesenden Mitglieder vertheilt.

Derselbe weist, unter Zurechnung der Bestände aus der Vorzeit, eine Gesammteinnahme von 1,006,647 Thlr., eine Gesammtausgabe von 823,896 Thlr. und einen Bestand von 182,751 Thlr. nach. Unter dem verbliebenen Bestande befinden sich 143,149 Thlr. zu laufenden Verwaltungsbedürfnissen nicht verwendbare Substanz- und Veräußerungsgelder, der disponible Reservefonds beträgt 39,602 Thlr. Am Schlusse des Jahres 1853 betrug der Reservefonds 82,866 Thlr., er ist somit vermindert um 43,264 Thlr. Als Ursachen der Verminderung bezeichnen die erläuternden Bemerkungen: die verbliebenen Pachtrückstände bei der Kämmereigüter-Verwaltung, aus Anlaß der vorjährigen Ueberschwemmung; die außeretatsmäßigen Bauten bei der Grund-Eigenthums-Verwaltung, insbesondere den mit 5,605 Thlr. berechneten Umbau des Marstalles; die unabweisbaren Mehraufwendungen und Unterstützungen, zu den Kosten auf Armenbedürfnisse, zu denen der Kriminal-Gerichtsbarkeit, der Straßen-Beleuchtung, der Stadtreinigung, zur Beschaffung der Pferde für die Landwehr-Kavallerie, zur definitiven Verrechnung der in den Jahren 1852/53 erwachsenen Ausgaben für Unterhaltung der Cholera-Lazarethe, endlich zu den Zuschüssen der Armen- und Krankenpflege. Die verbliebenen Reste betragen bei der Einnahme 67,357 Thlr., bei der Ausgabe 54,940 Thlr. Die Bemerkungen besagen, daß es dahin steht, ob die sich vorfindenden Einnahmereste die rückständigen Ausgaben decken werden, aber auch selbst im Falle vollständiger Deckung würde die Aufbringung der zur Ausgleichung des im Kämmerei-Haupt-Etat für das Jahr 1855 hervortretenden Defizits noch fehlenden Summe durch außerordentliche Mittel erfolgen.

Ausweislich des Bau-Rapports für die Woche vom 9. bis 14. Juli beschäftigten die städtischen Bauten 53 Maurer, 40 Zimmerleute, 1 Steinsetzer, 50 Schiffer, 230 Tagearbeiter.

Dem magistratualischen Antrage — die zur Zeit vakante zweite Lehrerstelle an der Elementarschule Nr. 16 durch definitive Bewilligung der bisher als persönliche Zulage gezahlten 50 Thlr. dauernd zu verbessern, trat die Versammlung nur insoweit bei, als sie diese Zulage dem in die Stelle zu berufenden Lehrer wiederum nur als persönliche Zulage gewährte. — Die beantragte Erstattung der bei der vorgenannten Schule über das pr. 1854 etatirte Heizkosten-Quantum ausgegebenen, von dem Hauptlehrer vorgeschossenen 8 Thlr. ward bewilligt, desgleichen die bei der gesammten städtischen Armenpflege im vorigen Jahre vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen in Höhe von 2,082 Thlr. und die bei der Verwaltung des Elisabet-Gymnasiums mit 204 Thlr. stattgefundenen Ueberschreitungen, wovon der überwiegendste Theil den Baukostentitel trifft. Mit der Genehmigung des zuletzt erwähnten Betrages gelangte der Antrag an den Magistrat, der Versammlung die Grundsätze und deren Begründung mitzutheilen, wonach bisher die Kosten für Instandsetzungen im Innern der Amtswohnungen der Geistlichen und Lehrer an den städtischen Kirchen und höheren Unterrichts-Anstalten auf Kommunalfonds angewiesen worden seien, eventuell eine die Regulirung dieser Angelegenheit bezweckende Vorlage zu machen.

Die von dem Bespeisungs-Entrepreneur des Armenhauses geforderten Cerealien- und Viktualienpreise, für welche derselbe die Lieferung der warmen Kost im dritten Quartale zu übernehmen bereit ist, erklärte die Prüfungs-Kommission, unter Hinweis auf die marktgängigen Preise, in mehreren Positionen zu hoch gegriffen und schlug deshalb angemessene Modifikationen vor. Darauf eingehend genehmigte die Versammlung die modifizirte Preisskala mit der Maßgabe, den Lieferungsvertrag nur für die Monate Juli und August abzuschließen.

Den von einem der anwesenden Mitglieder gestellten Antrag, den Magistrat um die Vorlage der Verkaufsbedingungen für das Kämmereigut Strehlitz anzugehen, erhob die Versammlung zum Beschluß und überwies ihn dem Magistrat. — Die Befindung über die eingegangenen Gesuche in Gewerbebetriebs-Angelegenheiten fiel dahin aus, daß die Bedürfnißfrage zu sieben Anträgen bejaht, zu sieben anderen verneint wurde.

Die Vorlage, betreffend die Erhöhung des Schulgeldes bei den städt. höheren Unterrichts-Anstalten lautet wie folgt: „In Erwägung, daß die Lehrerstellen an den städtischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen im Verhältniß zu den Anforderungen, welche an die Lehrer nach ihrer Stellung im Amte und im Leben hierorts jetzt gemacht werden müssen und im Vergleich mit den höheren Unterrichts-Anstalten in anderen größeren Städten, noch aus früherer Zeit unauskömmlich dotirt sind, hat es der Magistrat für nicht länger abweisbar erachtet, für eine angemessene Erhöhung der Lehrergehälter zu sorgen, zumal zu befürchten ist, daß bei längerer Fortdauer der jetzigen meist kaum nothdürftigen Dotationen der Lehrer die ersprießliche Wirksamkeit und der Flor der Anstalten selbst gehemmt werden könnte. Durch Erhöhung der ohnehin schon ansehnlichen Zuschüsse aus der Kämmerei würden bei Lage des Stadthaushaltes die für jenen Zweck erforderlichen Mittel nicht beschafft werden können; dagegen werden diese Mittel, — als worauf auch das königliche Provinzial-Schulkollegium wiederholt hingewiesen hat — füglich durch eine angemessene Erhöhung der Schulgelder gewonnen werden können, deren Betrag zur Zeit bedeutend geringer ist, als an den meisten anderen Gymnasien in und außer der Provinz. — Dies vorausgeschickt, so hat sich der Magistrat für folgende Bestimmungen entschieden: es werde der bisherige Schulgeldsatz für alle sechs Klassen der beiden Gymnasien und für die Realklassen der beiden höheren Bürgerschulen a) für Einheimische von 1 Thlr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich, b) für Auswärtige, wie schon auf beiden höheren Bürgerschulen, auch für alle Klassen der Gymnasien auf 2 Thlr. monatlich erhöht, dabei werde jedoch bestimmt, daß, wenn mehr als zwei Brüder dieselbe Anstalt besuchen — wie solches auch an den königlichen Gymnasien gilt — nur 2 das volle Schulgeld zu entrichten haben, die übrigen, und zwar die Aeltesten, aber von der Schulgeldzahlung befreit sind. Es werde ferner bestimmt, daß außer dem Schul- und Turngelde nichts weiter zu entrichten und daher das Dintengeld und das Lichtgeld abzuschaffen sei, und daß die Schulgeld-Erhöhung von Ostern 1855 ab eingeführt werde. Diese Maßregel verspricht die Gewinnung der nöthigen Mittel, um a) die dermaligen, noch unter 500 Thlr. dotirten Collaboraturen als jüngste Kollegenstellen mit 500 Thlr. zu dotiren, b) jede der jetzigen Kollegenstellen durch eine Zulage von 100 Thlr. zu verbessern, und solchergestalt eine Normal-Gehalts-Scala von 600 bis 900 Thlr. herbeizuführen."

Nach sehr reiflicher Erwägung dieser Vorlage, erkannte die Versammlung die Nothwendigkeit der Dotationsverbesserung an und entschied sich für die Bewilligung der vorgeschlagenen Zulagen, mit Ausschluß der Prorektorstellen an den beiden Gymnasien und an der Realschule I., weil deren gegenwärtige Dotirung, wenn der Werth der Amtswohnungen eingerechnet wird, über den Normalbetrag von 900 Thlr. bereits hinausgehe. Ebenso erachtete sie die Erhöhung der Schulgelder, wie vorgeschlagen, für den alleinigen Ausweg, die zur Gehaltsverbesserung erforderlichen Geldmittel aufzubringen, und gab auch dazu ihre Einwilligung, mit der Maßgabe, die Schulgelder künftig nur monatlich pränumerando zu erheben. Da der für die Ausführung der Maßnahme proponirte Termin bereits verstrichen, ward dessen anderweitige Festsetzung der Erwägung des Magistrats anheimgegeben, mit dem Ansuchen, der Versammlung darüber besondere Vorlage zu machen.

Dr. **Grätzer**. **E. Jurock**. **Worthmann**. **Rob. Ließ.**

Breslau, 16. Juli. [Polizeiliches.] Im Laufe voriger Woche sind hierorts 34 Personen durch Polizei-Beamte beim Betteln betroffen und festgenommen worden.

[Unglücksfall.] Am 15. d. M. gegen 12 Uhr Mittags ertrank der 34 Jahr alte unverheirathete Hofeknecht Karl Döring zu Leerbeutel beim Pferdeschwemmen in einem Wasserloche hinter dem Dominial-Gehöfte, mit zwei dem Dominialbesitzer, Gutspächter Hochmuth, gehörigen Pferden. Der ꝛc. Döring als auch gedachte beide Pferde wurden zwar durch mehrere hinzugeeilte Dienstleute des Dominiums Leerbeutel sofort im Wasser aufgesucht nnd ans Land gezogen, doch blieben die angestellten Wiederbelebungsversuche erfolglos.

[Plötzlicher Todesfall.] An demselben Tage Abends gegen 9 Uhr wurde ein hiesiger am Markte wohnhafter Schnittwaarenhändler, 55 Jahre alt, in dem Hause Junkernstraße 4/5, welches er wahrscheinlich beim Nachhausekommen mit dem seinen verwechselt haben mag, auf dem eine Stiege hoch gelegenen Treppenflur todt vorgefunden. Er war, wie sich ergab, am Schlagflusse gestorben. (Pol. u. Fr.-Bl.)

e. **Löwenberg**, Mitte Juli. Donnerstag den 12. Juli Abends traf die Gräfin von Nassau, geborne Gräfin d'Oultremont, wiederum ein, für dieses Jahr zu mehrwöchentlichem Sommeraufenthalte auf ihrem benachbarten freundlich gelegenen Wittwensitze Neuland, eine Meile von hier in der Richtung nach Lauban. — Sonnabend gegen Abend hatte die hiesige Einwohnerschaft nach Verlauf von zwei Jahren wiederum das hohe Glück, des königl. Landesvaters und seiner hohen Gemahlin Majestäten in ihren Mauern begrüßen zu können und zwar bei klarstem Wetter unter den Strahlen der Julisonne von 15 Grad Wärme. Waren auch wie überall die offiziellen Empfangsfeierlichkeiten abgelehnt worden, so hatten dennoch die königlichen und städtischen Behörden, wie die Mannschaften des hiesigen Invaliden-Detachements nicht ermangelt, der hohen Ankunft zu harren auf dem Niederringe. Unsers städtischen Siebengeläutes eherner Mund stimmte zuerst den aufrichtigsten Willkommensgruß an, als sich beide Majestäten mit zahlreichem Gefolge um ¼6 Uhr von Bunzlau her dem städtischen Weichbilde näherten, unmittelbar vor Ihnen Se. Hoheit der Fürst Friedrich von Hohenzollern-Hechingen aus dem nahen Hohlstein. Während der nur flüchtigen Minuten des Umspannens vor dem Hôtel du roi, welches weitläufige Geschäft mit der größten Akkuratesse und Schleunigkeit besorgt wurde unter Aufsicht des hiesigen Postverwalter, geruhten Se. Majestät einige Erfrischungen anzunehmen und Worte der huldvollsten Gesinnungen an die Spitzen der Behörden zu richten. Nur zu schleunig wurde die Reise nach Erdmannsdorf weiter fortgesetzt zum Goldberger-Thore hinaus, welches wie das Bunzlauer-Thor grünes Laub und schwarzweiße Fahnen schmückten. Von den für den hirschberger Nachbarkreis jetzt bevorstehenden Tagen des Glanzes sind jedoch diesmal dem Vernehmen nach auch einige dem hiesigen Kreise zugedacht und zwar gewärtigen die hohen Besitzer von Neuland und Hohlstein im Laufe dieses Monats den Besuch der allerhöchsten Herrschaften. — Die am Sonntage den fünfzehnten Juli erfolgte Installation des neuen Seelsorgers zu Deutmannsdorf, bisherigen Pastor Spieker zu Boyadel, grünbergrr Kreises, war vom Wetter sehr begünstigt und ungemein zahlreich besucht, ist jedoch ein für die neueste Kirchengeschichte sehr merkwürdiger Actus geworden. Der Superintendent Meißner zu Bunzlau knüpfte seine Rede an die Worte Jesaiä: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir und weiche nicht, denn ich bin dein Gott." Die vom 10. Mai datirte Vocation ist vom Provinzial-Consistorium zu Breslau ausgestellt, jedoch an diese knüpfte sich der Vortrag einer besondern Instruction des Ober-Kirchenrathes zu Berlin für den Neuberufenen, datirend vom 27. Juni d. J., zufolge welcher unter **Hinweisung auf die kurfürstlich-sächsische Agende vom Jahre 1580 der Gebrauch besonderer Formulare für die Actus ministeriales, also Taufen, Abendmahl, Trauungen und Begräbnisse** vorgeschrieben wird. In seiner Antrittsrede verbreitete sich der Pfarrer Spieker über die Paulinische Stelle 1. Corinther II, Vers 2, „denn ich hielt mich nicht dafür, daß ich etwas wußte unter euch, ohne allein Jesum Christum den Gekreuzigten," und bezeichnete diesen als erstens den Inhalt seiner Predigt, zweitens die Kraft seines Amtes und drittens die Zuversicht seiner Hoffnungen. Inwiefern Pastor Spieker, welcher auch gelobte zu wachen und festzuhalten über und an diesen seiner Gemeinde überantworteten „kostbarsten Kleinodien", dadurch den gerechten Erwartungen des evangelisch-unionirt gesonnenen sehr achtenswerthen Theiles seines Kirchspiels entsprechen wird, darüber wird gewiß die nächste Zukunft Aufschluß gewähren in hinreichendem Maße.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Nr. 160 des „Pr. St.-A." bringt:

1) Den Cirkular-Erlaß vom 8. Mai d. J., betreffend die Erlangung der Anstellungs-Berechtigung seitens der Schutzmänner und Wachtmeister der berliner Schutzmannschaft.

2) Den Bescheid vom 15. Juni d. J., betreffend das Verfahren bei Versetzung von Land-Gensd'armen.

Die Nr. 161 bringt:

1) Eine Bekanntwachung vom 8. Juli d. J., betreffend die allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Aktien-Gesellschaft zur Ausführung des Chaussee-Baues von Bojanowo über Guhrau nach Konradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße.

2) Das Erkenntniß des königl. Gerichtshofes zur Entscheidung des Kompetenz-Konflikts vom 10. März d. J., wonach gegen Beamte aus solchen Handlungen, zu welchen sie vermöge ihres Amts verpflichtet waren, eine Entschädigungsklage nicht angestellt werden kann.

Gerichtliche und Verwaltungs-Nachrichten, Entscheidungen ꝛc.

P. C. Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, angekommene Gegenstände den Adressaten in das Haus senden zu lassen, beschränkt sich, nach § 19 des Reglements vom 31. Juli 1852 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852: 1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe; 2) auf gewöhnliche und rekommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern; 3) auf Begleitbriefe zu Paketen ohne Werths-Deklarationen; 4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist. Insoweit die Bestellung durch die Briefträger ausgeführt wird, ist die Post-Verwaltung für die richtige Bestellung verantwortlich. Dagegen steht, nach § 48 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 und §§ 21 und 22 des Reglements vom 31. Juli 1852 zu diesem Gesetze, jedem Adressaten auch die Befugniß zu, für ihn angekommene Gegenstände der vorstehend bezeichneten Art, auf Grund einer deshalb schriftlich abzugebenden Erklärung, von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Der § 48 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 enthält aber, ebenso wie der § 22 des Reglements vom 31. Juli 1852 zu diesem Gesetze, die ausdrückliche Vorschrift: „daß die Post-Verwaltung für die richtige Bestellung nicht verantwortlich ist, wenn der Adressat erklärt hat, seine Briefe, Begleitbriefe und Formulare zu den Ablieferungs-Scheinen oder einzelner Kategorien dieser Gegenstände selbst abzuholen oder abholen zu lassen." Wenn daher ein Adressat von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht, so hat dies jedesmal zur rechtlichen Folge, daß dadurch die Post-Verwaltung aller Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung überhoben wird. Den Post-Anstalten liegt in dieiem Falle auch nicht ob, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher sich zur Abholung meldet. Von Seiten eines Adressaten, der solche Erklärung abgegeben hat und auf Grund derselben angekommene Gegenstände der bezeichneten Art von der Post abholen läßt, findet demnach aus Veranlassung einer unrichtig erfolgten Aushändigung ein Entschädigungs-Anspruch an die Post-Verwaltung in keinem Falle statt; insbesondere auch dann nicht, wenn, wie es schon wiederholt geschehen ist, dritte Personen Begleitbriefe oder Formulare zu Ablieferungs-Scheinen unbefugt abholen und dieselben dann — letztere, nachdem sie mit richtigem oder falschen Siegel und falscher Unterschrift versehen sind — dazu benutzen, um die betreffenden Paket- oder Geldsendungen zu unterschlagen. Die Ausantwortung der letzteren erfolgt bekanntlich, nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 und § 23 des Reglements vom 31. Juli 1852 zu diesem Gesetze, bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes, gegen Vorlegung des Begleitbriefes resp. gegen Rückgabe des vollzogenen Formulars zum Ablieferungsscheine, odne daß die Post-Verwaltung verpflichtet ist, die Echtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation Desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheins oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung des Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt. Das General-Post-Amt hat zur Vermeidung von Mißverständnissen, die königl. Ober-Post-Direktionen beauftragt, diejenigen Personen, welche die an sie gerichteten Sendungen von der Post abholen lassen, auf dieses Sachverhältniß aufmerksam zu machen und denselben einen die obigen Auseinandersetzungen enthaltenden Aufsatz einhändigen zu lassen.

Berlin. Der als Mitglied der Linken in den Jahren 1848 und 1849 bekannte Lehrer an der Realschule zu Breslau Dr. Behnsch, Vorstandsmitglied der dortigen christkatholischen Gemeinde, war wegen seiner Bestrebungen zur Disciplinar-Untersuchung gezogen. Die Verhandlung fand am 7ten hier vor dem königl. Disciplinarhof statt. Dr. Behnsch vertheidigte sich selbst. Das Urtheil lautete auf Amtsentsetzung. Dem Angeklagten steht noch der Rekurs an das Staats-Ministerium zu.

Börsenberichte.

Berlin, 16. Juli. Die Börse war in fester Haltung, das Geschäft aber nur in wenigen Artikeln von einiger Bedeutung, namentlich in Amsterdam-Rotterdamer, Stettiner und Thüringer, deren Course sich höher stellten. Darmstädter Bank-Aktien wurden per Cassa à 98½ bezahlt.

Eisenbahn-Aktien. Bresl.-Freiburg. 4% — — Köln-Minden. 3½% 164⅓ à 164 bez. Prioritäts 4½% 101½ etw. bez. u. Br. dito II. Emiss. 5% 103 bez. u. Gl. dito II. Emiss 4% 93 bez. dito III. Emiss. 4% 93 bez. Ludwh.-Berb. 4% 149½ etw. bez. Friedr.-Wilh.-Nordb. 4% 48⅝ Br. dito Prior. 5% 101 Br. Niederschl.-Märk. 4% 94¾ Br. Prior. 4% 93¾ Gl. Prior. Ser. I. u. II. 4% 93 bez. dito Prior. Ser. III. 4% 92¾ bez. dito Prior. Ser. IV. 5% 102¼ Gl. Niederschl.-Märk. Zweigb. 4% — — Oberschl. Litt. A. 3½% 228½ Gl. Litt. B. 3½% 193 bez. Prior. Litt. A. 4% 94¼ Gl. dito Litt. B. 3½% 84½ bez. dito Litt. D. 4% 92¼ bez. dito Litt. E 3½% 82¼ bez. Rheinische 4% 106½ à 106 bez. dito Prior. Stm. 4% 106½ Br. dito Prior. 4% 91¼ Gl. 3½% Prior. 84 Br. Stargard-Pos. 3½% 92 bez. Prior .4% — — dito 4½% 100 bez. Wilhelmsb. (Kosel-Oderb.) 4% — — II. Prior. 4% 91¾ etw. bez. Mecklenb. 4% 56¾ à ½ bez. u. Br. Mainz-Ludwgh. 4% — — Berlin-Hamb. 4% 118 bez. dito Prior. I. Emiss. 4½% 102 Gl. II. Emiss. 102 Gl. Aach.-Mastr. 4% 51½ à 50½ bez. Prior. 4½% 94⅛ bez. **Geld- und Fonds-Course.** Freiw. St.-Anl. 4½% 101 Gl. Anleihe von 1850 4½% 101 bez. dito von 1852 4½% 101 bez. dito von 1853 4% 97 bez. dito von 1854 4½% 101¼ bez. Prämien-Anleihe von 1855 3½% 116¼ bez. St.-Schuldsch. 3½% 87½ bez. Preuß. Bank-Anth. 4% 115 Gl. Pos. Pfandbr. 4% 102 Gl. dito neue 3½% 94¼ bez. Poln. Pfandbr. 4% — — III. Emiss. 4% 91 bez. Poln. Oblig. à 500 Fl. 4% 79¼ Gl. dito à 300 Fl. 5% 88¾ Gl. dito à 200 Fl. 18¾ Gl. Hamb. Präm.-Anl. 62½ Br. **Wechsel-Course.** Amsterdam kurze Sicht 139¾ Gl. dito 2 Monat 139⅛ bez. Hamburg kurze Sicht 149 Gl. dito 2 Monat 148⅛ Gl. London 3 Monat 6 Rthl. 17 Sgr. Gl. Paris 2 Monat 78⅚ Gl. Wien 2 Monat 81⅝ bez. Breslau 2 Monat 99⅓ bez.

C. **Breslau**, 17. Juli. [Produktenmarkt.] Bei schwachem Umsatz haben sich die gestrigen Notirungen schwer behauptet. Roggen war billiger zu haben. Oelsaamen preishaltend. Weizen weißer ord. 86—105 Sgr. mittel bis fein 108—115 Sgr., gelber ord. 86—103 Sgr., mittel bis fein 106—113 Sgr. Roggen ord. 77—81 Sgr., 83pfd. 82 Sgr., 84pfd. 84 Sgr., 85—86pfd. 87 Sgr. Gerste 50—60—62 Sgr. Hafer 34—44 Sgr. Erbsen 72—78 Sgr. Raps in noch nicht befriedigender Qualität 115—120 Sgr. bezahlt. Rübsen, Winter-, ord. 118—120 Sgr., feinste Waare 126—127 Sgr.

Redakteur und Verleger: C. Jäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.